

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	21.06.2012

### **Optimierung des Einmündungsbereiches der Karl-Schüßler-Straße in die Rösrather Straße in Rath/Heumar**

**hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Kalk vom 08.03.2012, TOP 7.2**

„Die Verwaltung wird beauftragt, den unmittelbaren Einmündungsbereich Karl-Schüßler-Straße/Rösrather Straße im Stadtteil Rath/Heumar durch geeignete Maßnahmen (z. B. Markierung, kleine bauliche Änderungen, Beschilderung) kurzfristig weiter zu optimieren und damit sicherer und übersichtlicher zu gestalten.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Karl-Schüßler-Straße führt von der Rösrather Straße zur Mathias-Müller-Straße und erschließt als sogenannte „Baustraße“ das dortige Neubaugebiet. Sie ist zwischen 8 m und 10 m breit und verfügt über keine ausgebauten Gehwege. Zum Schutz der Fußgänger ist auf der Westseite der Karl-Schüßler-Straße ein Gehweg durch eine Absperrung zur Fahrbahn abgetrennt. Der geplante Endausbau sieht die Gestaltung als „verkehrsberuhigter Bereich“ gemäß dem Verkehrszeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vor. Dieser Endausbau erfolgt nach Fertigstellung von circa 80% der im dortigen Neubaugebiet geplanten Hochbebauung. Hiermit ist frühestens 2013 zu rechnen.

Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die im Jahr 2010 eingerichtete Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bestehen. Die Ein- und Ausfahrt in bzw. aus der Karl-Schüßler-Straße erfolgt über den ausgebauten Gehweg der Rösrather Straße und den in diesem Verlauf vorhandenen abgesenkten Bordstein. Die Einmündung der Karl-Schüßler-Straße in die Rösrather Straße ist daher gemäß § 10 Satz 1 untergeordnet. Besondere Vorfahrtsbeschilderung ist daher überflüssig.

Für den „ruhenden Verkehr“ sieht die StVO ebenfalls eindeutige Regelungen vor. So ist nach § 12 Abs. 4 zum Parken und Halten an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. In Verbindung mit § 2 Abs. 1 bedeutet dies, dass die Fahrzeuge parallel zum Fahrbahnrand abzustellen sind. Querparken ist daher nur erlaubt, wenn entsprechende Markierungen nach § 41 Abs. 3 Nr. 7 (Parkflächenmarkierungen) oder Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 314 (Parken) dies fordern. Keine der beiden vor genannten Ausnahmeregelungen vom vorgeschriebenen Längsparken am Fahrbahnrand sind in der Karl-Schüßler-Straße vorhanden. Somit verstoßen alle Verkehrsteilnehmer, die ihr Fahrzeug quer oder schräg zur Fahrtrichtung in der Karl-Schüßler-Straße abstellen, gegen die eindeutigen Bestimmungen in der StVO. Diesem verbotswidrigen Verhalten der betreffenden Fahrzeugführer/innen kann nur durch verstärkte Überwachung des ruhenden Verkehrs wirksam entgegen getreten werden. Markierungen oder Beschilderungen, die diesen Verstoß gegen die Bestimmungen der StVO verdeutlichen, sind weder erforderlich noch zulässig. Der Gesetzgeber sieht in §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist. Damit ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzlichen Regelungen wiedergeben oder bereits verbotene Verhaltensweisen verdeutlichen, dürfen nicht angeordnet werden. Da die StVO wie oben genannt das Parken und Halten eindeutig beschreibt, ist

damit eine hinreichende Regelung getroffen, die jedem Verkehrsteilnehmer bzw. Führerscheininhaber geläufig sein muss.

Die Ausschilderung einer Haltverbotszone am Fahrbahnrand der Karl-Schüßler-Straße ist ebenfalls nicht möglich. Nach der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 283 StVO (Haltverbot) darf dieses Zeichen nur dort angeordnet werden, wo das Halten die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Haltende oder parkende Fahrzeuge in der zulässigen Längsaufstellung (parallel) am Fahrbahnrand der Karl-Schüßler-Straße beeinträchtigen nach übereinstimmender Auffassung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik und des Verkehrsdezernates des Polizeipräsidenten Köln nicht die Verkehrssicherheit. Aus dem gleichen Grund (und auch im Hinblick auf den geplanten Endausbau) sind vorübergehende bauliche Änderungen nicht notwendig.

Die Verkehrsüberwachung des Amtes für öffentliche Ordnung wurde gebeten, die gezielte Kontrolle des Einmündungsbereiches der Karl-Schüßler-Straße im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen in den Überwachungsplan einzubeziehen.